



Amtsblatt

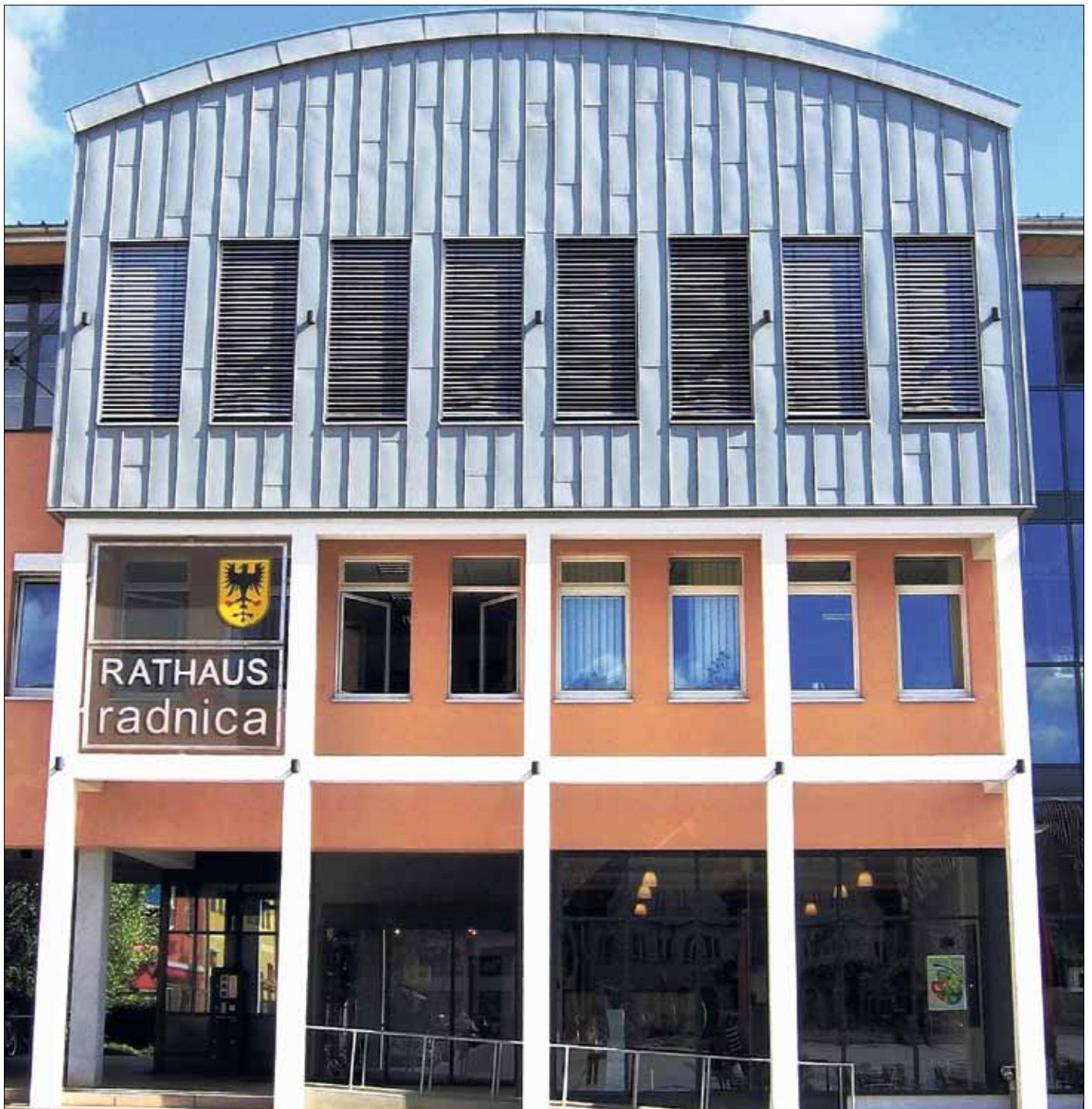
für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 12. April 2019

Nummer 5



Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2019	Seite 2
Wahlbekanntmachung	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung	Seite 4
Bekanntmachung Grabenschau 2019	Seite 7
Bekanntgabe einer Öffentlichen Zustellung	Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2019

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2019/018

Die Jahresschlüsse 2013 bis 2018 werden entsprechend des „Leitfadens zur Aufholung: Doppische Bilanzen“ von PD – Berater der öffentlichen Hand aufgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stimmt dem Vorgehen und den Vereinfachungen gemäß Beschlussbegründung zu.

Der Beschluss wird bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Abgrenzung der Vorranggebiete Wohnen und der Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung gemäß dem vorliegenden Plan.

Der Beschluss wird bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/016

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, auf die Petition vom 31.01.2019 zum aktuellen Planungsstand B 87 mit anliegenden Schreiben bezüglich weiterer Informationen zu antworten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2019/008

Das am „Mühlbergweg“ im Gewerbegebiet in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 838 mit einer Fläche von 4.320 m² wird zu dem Zweck der Errichtung einer Betriebsstätte für Schrott- und Altpapierannahme und -handel mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von circa 300.000,00 € veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem vorläufigen Kaufpreis von 53.695,00 €, dies entspricht einem Kaufpreis von 13,20 €/m² für die unbelastete Fläche und 10,56 €/m² für die mit der 380-KV-Freileitung belastete Fläche.

Für die Finanzierung des Kaufpreises ist die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht erforderlich.

Der Beschluss wird bei zwei Gegenstimmungen und bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament verbunden mit den Kommunalwahlen zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden die Wahlen

- zum 9. Europäischen Parlament
- des Kreistages,
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

sowie am Sonntag, dem **16. Juni 2019** die etwa notwendig werden den **Stichwahlen**

- des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet, die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Barrierefreiheit
Nr.	Bezeichnung		
1	Nord 1	Liuba-Grundschule (Speiseraum), Wettiner Str. 1	ja
2	Nord 2	Liuba-Grundschule (Musikraum R105), Wettiner Str. 1	ja
3	Nord 3	Liuba-Grundschule (Hortraum R117), Wettiner Str. 1	ja
4	Nord/West	Sportstätte „Völkerfreundschaft“, Spielbergstr.	ja
5	West	Baubetriebshof (Aufenthaltsraum), Puschkinstr. 5A	ja

6	Mitte	Rathaus (Foyer), Poststr. 5	ja
7	Mitte/Ost	Rathaus (Vorflur 1. OG), Poststr. 5	ja
8	Ost	F.-L.-Jahn-Grundschule (Speiseraum), Dreilindenweg 20	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hartmannsdorf, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus Lubolz, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstr. 12A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstr. 54	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie der unter Nummer 1 genannten Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher in den Räumen 005 (Briefwahlbezirk 9508) und 207 (Briefwahlbezirk 9509) des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Poststraße 5 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel werden die mit Beschluss des zuständigen Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Im Wahllokal hängt je ein Muster der Stimmzettel aus.

5. Für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament gilt:

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

6. Für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und des Ortsbeirates gilt:

Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthält die im Wahlkreis V zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie der unter Nummer 1 genannten Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann für die jeweilige Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen. Sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!** Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

7. Für die Wahl des Ortsvorstehers gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.

8. Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament sowie für die Wahl des Kreistages gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

11. Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie der unter Nummer 1 genannten Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher gilt:

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und zu dem jeweiligen Ortsteil gehören oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

12. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der

**Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro – Zimmer 116
Poststr. 05
15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**

jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages und für die verbundenen Gemeinde- und Ortsteilwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 16. Juni 2019, um 18.00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim jeweils zuständigen Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

13. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

14. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 16. Juni 2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

15. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Wahl zum 9. Europäischen

Parlament gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 02.04.2019



Lars Kolan
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 verbunden mit den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird in der Zeit

vom Montag, dem **6. Mai 2019**, bis zum Freitag,
dem **10. Mai 2019**,

in der Verwaltung **Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**
der

Fachbereich II / Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Zimmer 116)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	06. Mai 2019	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	07. Mai 2019	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	08. Mai 2019	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	09. Mai 2019	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	10. Mai 2019	09.00 bis 14.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes i. V. m. § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens am 10. Mai 2019, bis 14 Uhr, bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Fachbereich II /Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Personen, ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens am 11. Mai 2019** bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlschein und Briefwahl

5.1 Wahl zum 9. Europäischen Parlament

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Dahme-Spreewald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Kommunalwahlen

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

6.1 Wahl zum 8. Europäischen Parlament

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 6.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum Freitag, dem 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2 Kommunalwahlen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 6.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 6.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum Freitag, dem 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen nach Punkt 6.2.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Unterlagen für die Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel für die jeweilige Wahl;
- ein amtlicher Stimmzettelschlag für die jeweilige Wahl;
- ein amtlicher, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und
- ein Merkblatt für die jeweilige Wahl.

Die Abholung von Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lübben (Spreewald) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin den jeweiligen Wahlbrief (*Achtung: ein Wahlbrief für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, ein Wahlbrief für die Wahl des Kreistages und ein Wahlbrief für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung/ der*

Ortsbeiräte/ der Ortsvorsteher) so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort jeweils **spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019, bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch jeweils abgegeben werden.

Die jeweiligen Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Jeder Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den jeweiligen Wahlschein;
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den/die jeweiligen Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Wahlscheine bei möglicher Stichwahl

Personen, die für die Wahl des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota), 02.04.2019



Lars Kolan

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Anlage – öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau 2019

Öffentliche Bekanntmachung GUV "Obere Dahme / Berste"

Verbandsschau 2019

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Grabenschau 2019

Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
I	Stadt Luckau Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Eggsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	06.05.2019	9,00 Uhr Luckau Lagaparkplatz
III	Amt "Dahme/Mark" Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichtenfelde	07.05.2019	9,00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal
IV	Gemeinde Heideblick Beesdau, Borsndorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Borsndorf Herr Horst Richter, Beesdau	08.05.2019	9,00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
VII	Landkreis OSL Stadt Calau: Gliechow, Zinnitz	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz	09.05.2019	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstraße 15
Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
VII	Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Herr Peter Kohl, Lübbenau	09.05.2019	10,00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	Landkreis EE Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigk, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	09.05.2019	13,00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)
II	Amt „Unterspreewald“ – ehemaliges Amt „Golbener Land“ Gemeinde Drahnsdorf: Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhlmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	13.05.2019	9,00 Uhr Rathaus Golßen
V	Amt „Unterspreewald“ Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	15.05.2019	9,00 Uhr Treppendorf Berstebrücke
VI	Amt „Schenkenländchen“ Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Stadt Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Alfons Schötz, Halbe Herr Lothar Laurisch, Freidorf	16.05.2019	9,00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 06.03.2019

gez.Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez.Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke – Lubotzer Dorfstr. 30 – 15907 Lübben (Spreewald)

An die
Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Lubotzer Dorfstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546-185055
fax: 03546-185057
e-mail: info@oebvi-minetzke.de

mbs-Potsdam
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE6916050003681024862
Deutsche Bank
BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE83120700240640123600

Steuer-Nr.: 04924901565

Datum : 27.03.2019
GB-Nr.: 18387

Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer vorgenommenen Abmarkung
Aushang / Veröffentlichung einer Benachrichtigung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

In der Stadt / Gemeinde Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 28, habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S.166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17), ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzvermessung unterrichten zu lassen, um notwendige Anerkennungserklärungen abzugeben zu können. Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort einer Beteiligten nicht ermittelt werden. Die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BbgVermG ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, das Ergebnis der Grenzvermessung und die vorgenommene /n*) Abmarkung /en*) bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Entsprechend §1 Abs.1 und 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG), in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bitte ich zu veranlassen, dass der Beteiligten die beigefügte Benachrichtigung bekannt gemacht wird.

Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung bitte ich nach Zustellung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ObVI

Anlage
Text der Benachrichtigung

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke – Lubotzer Dorfstr. 30 – 15907 Lübben (Spreewald)

Frau
Luise Rumpel
15907 Lübben (Spreewald)

Lubotzer Dorfstr. 30
15907 Lübben (Spreewald)

Telefon 03546-185055
fax 03546-185057
e-mail: info@oebvi-minetzke.de
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00
Kto 3681 02 4862
Deutsche Bank
BLZ 120 700 00
Kto. 640 1236

Steuer-Nr.: 04924901565

Datum : 27.03.2019
GB-Nr : 18387

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Frau Rumpel,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S.457) in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ObVI

Bekanntmachung

Art: _____

Ort: _____

Zeitraum: _____

(Unterschrift)